



Doktoratsordnung für die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

vom 14. Dezember 2018 (Stand am 4. März 2022)

1. Teil: Gegenstand und Geltungsbereich weiterer Grundlagen

§ 1 Gegenstand der Doktoratsordnung

¹ Diese Doktoratsordnung führt die Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. Oktober 2018 aus.

² Die Doktoratsordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen. Der allgemeine Teil regelt die übergreifenden Aspekte, während die Anhänge die fachspezifischen Aspekte enthalten.

§ 2 Erläuterungen und Informationen

Werden Erläuterungen und weitere Angaben zum Doktorat publiziert, dienen diese der Information der Doktorierenden.

2. Teil: Zulassung

§ 3 Zulassung zu einem Doktorat

¹ Vor der Zulassung in einen Doktoratsstudiengang ist der nach § 7 Abs. 1 PromVO¹ vorausgesetzte Nachweis der verbindlichen Betreuungszusage zweier Betreuungspersonen zu erbringen. Der Nachweis erfolgt mit der Einreichung des vollständig ausgefüllten entsprechenden Formulars bei der Geschäftsstelle der Graduiertenschule.

² Die Graduiertenschule prüft, ob mit den vorgeschlagenen Betreuungspersonen die Vorgaben zur Zusammensetzung der Betreuungskommission erfüllt sind.

³ Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die Graduiertenschule eine vorbehaltliche Betreuungsbestätigung aus, die zudem gegebenenfalls die vorgeschlagenen Auflagen nach § 4 enthält.

⁴ Die Verantwortung für die Einleitung des Zulassungsverfahrens liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Die Zulassung sowie allfällige Auflagen werden von der Abteilung Studierende verfügt.

¹ LS 415.453

§ 4 Auflagen

¹ Für die Zulassung in ein Doktorat können Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS Credits auferlegt werden. Die Auflagen werden von der voraussichtlichen Hauptbetreuungsperson vorgeschlagen.

² Für die Erbringung und Erfüllung von Auflagen gelten nebst den Regelungen in der jeweiligen Verfügung die Regelungen der VZS² und der RVO PhF³.

³ Der Modultyp der in den Auflagen formulierten Module ergibt sich aus dem für die Zulassung relevanten fachlichen Anforderungsprofil des Studienprogramms, dem das Auflagenmodul entnommen wurde.

⁴ Ein definitiv nicht bestandenes Modul führt dann zu einer endgültigen Abweisung, wenn es im fachlichen Anforderungsprofil als Pflichtmodul ausgewiesen wird.

⁵ Die endgültige Abweisung bewirkt eine Sperre:

- a. für all jene Studienprogramme, in denen das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul darstellt;
- b. für all jene Studienprogramme, für die es im Rahmen einer Auflage als Pflichtmodul erbracht werden müsste.

3. Teil: Doktorat Allgemein

§ 5 Dauer des Doktorats

¹ Die Zählung der Semester beginnt mit dem ersten Semester nach der Zulassung ins Doktorat an der UZH.

² Für die Zählung der Semester für die Berechnung der Dauer des Doktorats werden nur diejenigen Semester berücksichtigt, für die eine Zulassung für das Doktorat an der UZH vorliegt. Bei jeder Exmatrikulation wird die Zählung gestoppt. Bei einer Wiederimmatrikulation läuft die Zählung weiter.

§ 6 Antrag auf Verlängerung der Dauer des Doktorats

¹ Die Doktorandin oder der Doktorand erhält am Ende des 11. Semesters nach Immatrikulation ins Doktorat mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, unverzüglich mit der Hauptbetreuungsperson Kontakt aufzunehmen.

² Der Antrag auf Verlängerung der Dauer des Doktorats um zwei Semester ist der Graduiertenschule innert 30 Tagen ab Erhalt des Leistungsausweises, der über die digitale Infrastruktur der UZH gestellt wird, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen und mit den entsprechenden Belegen (z. B. Arztzeugnis, Geburtsurkunde) zu versehen.

³ Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

² LS 415.31.

³ LS 415.455.1.

- a. Urlaubsemester gemäss VZS;
- b. Längere Abwesenheit aufgrund einer Krankheit oder Militärdienst;
- c. Kinderbetreuung oder Betreuung naher Angehöriger;
- d. Verzögerungen, welche mit forschungsbedingten Tätigkeiten wie z.B. Auslandsaufenthalten im Zusammenhang stehen.

⁴ Anträge auf Verlängerung der Dauer des Doktorats können mehrfach eingereicht werden. Bei jedem weiteren Antrag hat die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigen Gründe zu belegen, die dazu geführt haben, dass ihr oder ihm der Abschluss des Doktorats auch innerhalb der verlängerten Dauer nicht möglich war.

⁵ Die Prodekanin oder der Prodekan Graduiertenschule entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über den Antrag. Sie oder er kann weitere Nachweise anfordern oder Berichte einholen.

§ 7 Promotionsrecht von Professorinnen und Professoren sowie Privatdozierenden

¹ Die Promotionsberechtigung für Professorinnen und Professoren sowie Privatdozierende endet entweder:

- a. mit der Emeritierung oder dem Altersrücktritt, oder
- b. mit der Rückgabe oder dem Entzug der *venia legendi*.

² Die Promotionsberechtigung kann nach der Emeritierung oder dem Altersrücktritt auf Gesuch an die Graduiertenschule für maximal fünf weitere Jahre verlängert werden.

³ Als Voraussetzung für eine Verlängerung gilt, dass das laufende Doktoratsprojekt, für welches der Antrag auf Verlängerung der Promotionsberechtigung gestellt wird, innert der verlängerten Frist voraussichtlich abgeschlossen werden kann.

§ 8 Betreuungsrecht für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Dozierende von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

¹ Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind mit Bewilligung der Graduiertenschule berechtigt, die Ko-Betreuung eines Promotionsprojekts zu übernehmen. Die Graduiertenschule entscheidet im Einzelfall aufgrund der Umstände.

² Promovierte Dozierende von schweizerischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen sind mit Bewilligung der Graduiertenschule berechtigt, die Ko-Betreuung eines Promotionsprojekts zu übernehmen, wenn insgesamt ein ausreichender wissenschaftlicher Leistungsausweis vorliegt.

³ Ein ausreichender wissenschaftlicher Ausweis liegt vor, wenn nebst der Promotion

- a. einschlägige wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die jedoch nicht einem Habilitationsäquivalent zu entsprechen brauchen, und
- b. eine mindestens dreijährige Forschungserfahrung in dem Fachgebiet oder den Fachgebieten des Doktorats nachgewiesen wird, für das die Betreuungsberechtigung beantragt wird, und
- c. die wissenschaftliche Qualifikation im Bereich Forschungserfahrung nach lit. b zwingend durch eine einschlägige Publikation erworben wurde und zudem wahlweise durch Forschungs-

- aufenthalte und internationale Kooperationen oder eingeworbene Forschungsmittel nachgewiesen werden kann, und
- d. im Bereich Lehre die Durchführung von Modulen inkl. Leistungsnachweis sowie die Betreuung von Abschlussarbeiten grundsätzlich mindestens auf Masterstufe nachgewiesen werden.

⁴ Im Rahmen eines von Swissuniversities initiierten Kooperativen Doktorats (TP 2) steht Dozierenden gemäss Abs. 2 und Abs. 3 das Promotionsrecht zu.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Graduiertenschule das Betreuungsrecht bzw. das Promotionsrecht für ein noch nicht abgeschlossenes Doktoratsprojekt analog § 7 Abs. 2 und 3 verlängern.

⁶ Die Übernahme der Hauptbetreuung und der Einsitz in die Promotionskommission sind für Dozierende gemäss Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 9 Doktoratsvereinbarung

¹ Die Doktoratsvereinbarung ist der Graduiertenschule grundsätzlich innerhalb von 16 Wochen nach erteilter vorbehaltlicher Betreuungsbestätigung nach § 3 Abs. 3 einzureichen.

² Die Graduiertenschule kann eine unvollständige oder mangelhafte Doktoratsvereinbarung an die Hauptbetreuungsperson zur Ergänzung oder Korrektur innert 30 Tagen zurückweisen.

§ 10 Auflösung der Doktoratsvereinbarung

¹ Vor einer Auflösung der Doktoratsvereinbarung muss die Graduiertenschule von der Hauptbetreuungsperson informiert werden. Gleichzeitig sind die entsprechenden Nachweise einzureichen.

² Die Graduiertenschule prüft, ob der für die Auflösung geltend gemachte wichtige Grund vorliegt. Sie kann weitere Abklärungen vornehmen und gegebenenfalls Massnahmen für eine einvernehmliche Lösung veranlassen.

³ Die Auflösung der Doktoratsvereinbarung wird von der Graduiertenschule verfügt.

⁴ Die Suche nach neuen Betreuungspersonen nach einer Auflösung der Doktoratsvereinbarung ist Aufgabe der Doktorandin oder des Doktoranden.

4. Teil: Dissertation

§ 11 Sprache

¹ Die Betreuungskommission führt die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst werden soll, in der Doktoratsvereinbarung auf.

² Die Graduiertenschule prüft, ob die Sprache im Hinblick auf die Zusammensetzung der Promotionskommission problematisch sein könnte und schlägt in Rücksprache mit der Betreuungskommission gegebenenfalls geeignete Massnahmen vor.

§ 12 Bereits veröffentlichte Schriften

¹ Bei einer Dissertation können grundsätzlich auch bereits veröffentlichte Schriften als Teil der Dissertation angenommen werden.

² Werden eigene bereits veröffentlichte Schriften für die Dissertation verwendet, ist deren ursprünglicher Erscheinungsort nachzuweisen.

³ Ein Manuskript, das bereits an einer anderen Universität oder Hochschule zum Zweck der Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist, wird nicht als Dissertation oder als Teil einer Dissertation entgegengenommen.

§ 13 Form

¹ Wird die Dissertation als Monografie verfasst, ist Ko-Autorschaft ausgeschlossen.

² Für die Einreichung einer kumulativen Dissertation gelten folgende Bestimmungen:

- a. Es müssen mindestens zwei Beiträge in Allein-, Erst- bzw. Hauptautorschaft vorliegen, die in einem inneren Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind;
- b. Zusätzlich zu den Beiträgen ist eine Einleitung und eine abschliessende Diskussion oder eine Synopse abzufassen, welche den wissenschaftlichen Zusammenhang und den Mehrwert der Zusammenstellung darlegen;
- c. Beinhaltet die kumulative Dissertation Beiträge von mehreren Autorinnen oder Autoren, ist der jeweilige Eigenanteil an einem Beitrag durch eine Selbstdeklaration auszuweisen und der Dissertation als eigenständiger Teil beizufügen;
- d. Der Graduiertenschule ist durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen, dass allfällige Rechte an Daten unter den Autorinnen und Autoren geklärt wurden;
- e. Der entsprechende Anhang führt die fachspezifischen Anforderungen aus.

³ Sind die fachspezifischen Anforderungen erfüllt, können auch noch nicht zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

5. Teil: Promotionsverfahren

§ 14 Vorverfahren und Einleitung

¹ Vor der Einleitung des Promotionsverfahrens:

- a. bestätigt die Doktorandin oder der Doktorand, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und
- b. unterzieht die Hauptbetreuungsperson die Dissertation standardmässig der Kontrolle mittels der von der UZH zur Verfügung gestellten Plagiats-Erkennungssoftware.

² Mit dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens an die Graduiertenschule schlägt die Hauptbetreuungsperson in Absprache mit allen weiteren Mitgliedern der Betreuungskommission sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden geeignete Dozierende für die Zusammensetzung der Promotionskommission vor.

³ Die Graduiertenschule prüft anhand der eingereichten Selbstdeklaration, ob Hinweise auf eine allfällige persönliche Befangenheit nach § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)⁴ bestehen. Dabei gelten die Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren⁵ der UZH analog. Sie weist gegebenenfalls den Antrag an die Hauptbetreuungsperson zurück.

⁴ Nach der Einreichung des Antrags auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind Änderungen an der Dissertation oder deren Überarbeitung nicht mehr zulässig.

§ 15 Verdacht auf ein Plagiat

¹ Besteht nach der Kontrolle mittels der Plagiats-Erkennungssoftware der Verdacht auf ein Plagiat, gewährt die Hauptbetreuungsperson der betroffenen Doktorandin oder dem betroffenen Doktoranden im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme wird ein Protokoll angefertigt.

² Erhärtet sich der Verdacht auf ein Plagiat, wird das Verfahren der Graduiertenschule zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

³ Die Graduiertenschule überprüft, ob ein begründeter Verdacht auf ein Plagiat vorliegt. Sie sistiert gegebenenfalls das Doktoratsverfahren und leitet ein Disziplinarverfahren ein.

§ 16 Vorliegen eines Plagiats

¹ Bestätigt das Disziplinarverfahren das Vorliegen eines Plagiats, führt die Graduiertenschule das Verfahren weiter. Sie

- a. erklärt die Dissertation als nicht bestanden,
- b. löst die Doktoratsvereinbarung unter Mitwirkung der Betreuungskommission auf,
- c. leitet die Exmatrikulation der Doktorandin oder des Doktoranden aus dem Doktoratsstudiengang ein.

² Ein bereits verliehener Grad wird durch die Fakultät auf Antrag der Graduiertenschule aberkannt. Bereits verliehene Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 17 Uneinigkeit über die Zusammensetzung der Promotionskommission

¹ Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens muss auch dann eingereicht werden, wenn innerhalb der Betreuungskommission mit der Doktorandin oder dem Doktoranden Uneinigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung der Promotionskommission besteht.

² Die Graduiertenschule entscheidet unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge abschliessend über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Dabei werden die Vorschläge der

⁴ LB 175.2.

⁵ Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren (vom 29. Mai 2018).

Hauptbetreuungsperson grundsätzlich stärker gewichtet als die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden.

³ Sind während der Betreuungsphase nachweislich Unstimmigkeiten zwischen einem Mitglied der Betreuungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden aufgetreten, kann die Graduiertenschule diese als Zeichen für eine Befangenheit gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden qualifizieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses Mitglied nicht auch selbst für die Zusammensetzung der Promotionskommission vorgeschlagen hat.

§ 18 Gutachten und Auflagen zur Überarbeitung

¹ Ein Gutachten enthält sowohl bei einer Monografie als auch bei einer kumulativen Dissertation die Benotung und deren Begründung.

² Im Falle einer kumulativen Dissertation erstellt jedes Mitglied der Promotionskommission ein gesamthaftes Gutachten über alle eingereichten Beiträge.

³ Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation der Graduiertenschule vorzulegen. Die Gutachten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter werden nicht zu einem gesamthaften Gutachten zusammengefügt.

⁴ Die Promotionskommission hält allfällige Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation in konsolidierter Form fest.

6. Teil: Curriculare Leistungen

§ 19 Curriculare Leistungen

¹ Für die Erbringung curricularer Leistungen gelten die Regelungen der RVO PhF⁶ und der Studienordnung⁷.

² Die curricularen Leistungen können mit Leistungen erbracht werden, für die ECTS Credits vergeben oder die mit einem Workload ausgewiesen werden.

³ Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass

- a. ein Lern- und Ausbildungsziel mit der Veranstaltung verbunden ist, und
- b. ein Workload ausgewiesen ist, d.h. eine Anstrengung von Seiten der Doktorandin oder des Doktoranden verlangt wird und vorliegt, und
- c. eine Leistungsüberprüfung stattfindet und damit auch eine konkrete Rückmeldung an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gegeben wird.

⁶ LS 415.455.1.

⁷ Studienordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2018

⁴Für den Forschungsanteil des Doktorats und allfällige Leistungen in Administration und Lehre, insbesondere für Dissertation, Aufsätze, Konferenzbesuche, Mitarbeit oder Hilfe bei Tagungsorganisation oder Betreuung von Abschlussarbeiten, können keine ECTS Credits angerechnet werden.

⁵Der entsprechende Anhang führt die fachspezifischen Regelungen aus.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung extern erbrachter curricularer Leistungen

Extern erbrachte curriculare Leistungen werden durch die Graduiertenschule nur anerkannt, wenn sie

- a. in der Doktoratsvereinbarung festgehalten wurden und
- b. an den Doktoratsabschluss anrechenbar sind.

§ 21 Promotionsprüfung

¹ Die Promotionsprüfung besteht aus einem einleitenden Vortrag durch die Doktorandin oder den Doktoranden, der insgesamt ca. 20 Minuten dauert, und der daran anschliessenden Diskussion, bei welcher die Prüferinnen und Prüfer nach § 32 PromVO Fragen stellen.

² Als Beisitzerin oder Beisitzer können Angehörige der UZH beigezogen werden, die mindestens über einen Doktorgrad verfügen.

³ Promotionsprüfungen sind fakultätsöffentlich. Damit sind sie grundsätzlich nur für Personen zugänglich, die in einem Zusammenhang mit der Philosophischen Fakultät der UZH stehen, wie insbesondere Professorinnen und Professoren, Mitarbeitende des Mittelbaus oder des administrativen Personals und Doktorierende oder Studierende. Auf begründeten Antrag kann die Graduiertenschule die Promotionsprüfung einem erweiterten Personenkreis zugänglich machen.

⁴ Die Beratung des Ergebnisses der Promotionsprüfung findet unter Ausschluss des Publikums sowie der Doktorandin oder des Doktoranden statt. Direkt im Anschluss daran verkündet die oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden das Resultat der Promotionsprüfung (bestanden / nicht bestanden) sowie die Gesamtnote der Dissertation und das Prädikat.

§ 22 Durchführung der Promotionsprüfung

¹ Die Promotionsprüfung darf nur durchgeführt werden, wenn der Vorsitz, die Beisitzerin oder der Beisitzer und mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer örtlich anwesend sind und die übrigen Prüferinnen und Prüfer entweder örtlich anwesend oder mit einer Übertragung per Bild und Ton zugeschaltet sind.

² Im Falle einer Zuschaltung per Bild und Ton legt die Graduiertenschule die technische Umsetzung fest.

³ Bei einem Ausfall des Vorsitzes bzw. einer Prüferin oder eines Prüfers oder bei einer Störung der Übertragung von Bild und Ton während laufender Promotionsprüfung muss diese abgebrochen werden.

⁴ Bei einem Ausfall der Beisitzerin oder des Beisitzers muss ein Ersatz innerhalb einer halben Stunde gefunden werden. Ist dies nicht möglich, muss die Promotionsprüfung abgebrochen werden.

⁵ Kann die Promotionsprüfung aufgrund eines Ausfalls nach Abs. 3 oder 4 nicht beendet werden, muss diese am nächstmöglichen Termin vollständig durchgeführt werden.

§ 23 Überarbeitung der Dissertation

Die Überarbeitung einer angenommenen Dissertation wird durch die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel innerhalb eines Monats überprüft.

§ 24 Wiederholung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Dissertation oder Promotionsprüfung muss innerhalb der maximalen Dauer nach § 20 PromVO abgeschlossen werden.

§ 25 Publikation

¹ Werden keine Auflagen zur Überarbeitung einer angenommenen Dissertation auferlegt, kann diese nach Abschluss der Promotionsprüfung sofort publiziert werden.

² Voraussetzung für die Publikation einer kumulativen Dissertation ist die Erfüllung der im entsprechenden Anhang aufgeführten fachspezifischen Anforderungen.

³ Nach Ablauf einer Sperrfrist wird der Inhalt des Publikationsexemplars im Repositorium vollumfänglich publiziert. Die Publikation erfolgt entweder weltweit oder innerhalb der UZH.

⁴ Sofern die Graduiertenschule eine zeitlich unbeschränkte Sperrung für die Publikation des Inhalts der Dissertation bewilligt hat, bleiben der Name der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Titel der Dissertation im Repositorium veröffentlicht.

7. Teil: Übergangsbestimmungen

§ 26 Auflagen und Bedingungen

Noch nicht erbrachte Auflagen und Bedingungen werden nach dem Inkrafttreten dieser Doktoratsordnung überprüft und neu beurteilt.

§ 27 Doktoratsvereinbarung nach § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 4 PromVO

Die Doktoratsvereinbarung nach § 60 Abs. 4 bzw. § 61 Abs. 4 PromVO muss der Graduiertenschule grundsätzlich innerhalb von 16 Wochen eingereicht werden. Massgebend für den Beginn dieser Frist ist das Datum der nach § 3 Abs. 3 erteilten vorbehaltlichen Betreuungsbestätigung durch die Graduiertenschule.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Doktoratsordnung tritt am 14. Dezember 2018 in Kraft.

Fachspezifische Anhänge

- **Anhang I: Fachspezifische Anforderungen kumulative Dissertation**
- **Anhang II: Fachspezifische Regelungen bezüglich curricularer Leistungen**

Anhang I: Fachspezifische Anforderungen kumulative Dissertation

Doktoratsfach	Kumulativ möglich	Bestimmungen für kumulative Dissertation			
		Mindestanzahl der eingereichten oder angenommenen oder publizierten Beiträge (zwingend peer reviewed)	Mindestanzahl Beiträge in Alleinautorschaft*	Mindestanzahl Beiträge in Erst- bzw. Hauptautorschaft**	Maximalanzahl Beiträge, bei der eine Betreuungsperson Mitautorin oder Mitautor ist***
Geschichte	Nein				
Philosophie	Ja	3 (2 angenommen, 1 eingereicht)	2	-	1
Griechische Philologie	Ja	5 angenommen	4	-	1
Lateinische Philologie	Ja	5 angenommen	4	-	1
Mittel- und Neulateinische Philologie	Ja	5 angenommen	4	-	1
Prähistorische Archäologie	Ja	3 eingereicht	0	2	2
Mittelalterarchäologie	Nein				
Klassische Archäologie	Nein				
Indologie	Ja	4 (mindestens 1 publiziert; 2 angenommen; 1 eingereicht)	1	3	2
Islamwissenschaft	Ja	4 (mindestens 1 publiziert; 2 angenommen; 1 eingereicht)	1	3	2
Japanologie	Ja	4 (mindestens 1 publiziert; 2 angenommen; 1 eingereicht)	1	3	2
Sinologie	Ja	4 (mindestens 1 publiziert; 2 angenommen; 1 eingereicht)	1	3	2
Gender Studies	Nein				
Filmwissenschaft	Nein				
Kunstgeschichte	Nein				
Kunstgeschichte Ostasiens	Nein				
Musikwissenschaft	Nein				
Kulturanalyse	Nein				
Deutsche Literaturwissenschaft	Ja	2 angenommen, 1 eingereicht	frei	frei	Keine Betreuungsperson darf Mitautorin oder Mitautor sein.
Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Nein				
Englische Literaturwissenschaft	Nein				
Französische Literaturwissenschaft	Nein				
Italienische Literaturwissenschaft	Nein				
Portugiesische Literaturwissenschaft	Nein				
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein				
Skandinavistik	Ja	2 angenommen, 1 eingereicht	frei	frei	Keine Betreuungsperson darf Mitautorin oder Mitautor sein.

Doktoratsfach	Kumulativ möglich	Bestimmungen für kumulative Dissertation			
		Mindestanzahl der eingereichten oder angenommenen oder publizierten Beiträge (zwingend peer reviewed)	Mindestanzahl Beiträge in Alleinautorschaft*	Mindestanzahl Beiträge in Erst- bzw. Hauptautorschaft**	Maximalanzahl Beiträge, bei der eine Betreuungsperson Mitautorin oder Mitautor ist***
Slavische Literaturwissenschaft	Nein				
Spanische Literaturwissenschaft	Nein				
Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft	Nein				
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Nein				
Linguistik	Ja	3 eingereicht	Weitere Spezifikationen werden über die Doktoratsvereinbarung geregelt.		
Computerlinguistik und Phonetik	Ja	3 eingereicht	Weitere Spezifikationen werden über die Doktoratsvereinbarung geregelt.		
Psychologie	Ja	2 eingereicht	0	2	keine Beschränkung
Erziehungswissenschaft	Ja	1 eingereicht, 2 angenommen	0	2	2
Fachdidaktik	Ja	1 eingereicht, 2 angenommen	0	2	2
Politikwissenschaft	Ja	3 eingereicht	1	1	keine Beschränkung
Kommunikationswissenschaft und Medienforschung	Ja	3 angenommen	0	2	keine Beschränkung
Soziologie	Ja	3 eingereicht	0	2	4
Empirische Kulturwissenschaft	Nein				
Ethnologie	Nein				

* Alleinautorschaft: keine andere Autorin bzw. kein anderer Autor ist beteiligt.

** Erst- /Hauptautorschaft: Entscheidend ist, dass die Doktorierenden in den Beiträgen die hauptverantwortlichen Autorinnen oder Autoren sind (d. h., die Position in der Reihe der Autorinnen oder Autoren ist nicht ausschlaggebend).

*** Nach § 30, 2 PromVO darf diese Betreuungsperson anschliessend nicht in die Promotionskommission, da Mitautorinnen oder Mitautoren nicht Mitglieder der Promotionskommission sein dürfen.

Anhang II: Fachspezifische Regelungen bezüglich curricularer Leistungen

Doktoratsfach	Keine fachspezifische Regelung	Mindestanzahl ECTS fachlich	Maximalanzahl ECTS überfachlich
Geschichte		9	3
Philosophie		8	
Griechische Philologie	x		
Lateinische Philologie	x		
Mittel- und Neulateinische Philologie	x		
Prähistorische Archäologie	x		
Mittelalterarchäologie	x		
Klassische Archäologie	x		
Indologie	x		

Doktoratsfach	Keine fachspezifische Regelung	Mindestanzahl ECTS fachlich	Maximalanzahl ECTS überfachlich
Islamwissenschaft	x		
Japanologie	x		
Sinologie	x		
Gender Studies	x		
Filmwissenschaft	x		
Kunstgeschichte	x		
Kunstgeschichte Ostasiens	x		
Musikwissenschaft	x		
Kulturanalyse		9	
Deutsche Literaturwissenschaft	x		
Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft		9	3
Englische Literaturwissenschaft		9	3
Französische Literaturwissenschaft		3	9
Italienische Literaturwissenschaft		3	9
Portugiesische Literaturwissenschaft		3	9
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft		3	9
Skandinavistik	x		
Slavische Literaturwissenschaft		9	
Spanische Literaturwissenschaft		3	9
Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft		3	9
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft		3	9
Linguistik	x		
Computerlinguistik und Phonetik		8	
Psychologie		8	4
Erziehungswissenschaft		8	4
Fachdidaktik		8	4
Politikwissenschaft		12	
Kommunikationswissenschaft und Medienforschung		8	4
Soziologie	x		
Empirische Kulturwissenschaft	x		
Ethnologie	x		